

Name	Firma/Institution	Anschrift	E-Mail
Sebastian von Oppen / Robert Jöst	Bundesarchitektenkammer e.V.	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin Tel. 030/263 944-30 / -31	vonoppen@bak.de / joest@bak.de

**Anhörung zu den Änderungen der MVV TB, März 2022, für die Ausgabe 2022/1, hier: Brandschutz**

Teil Kap.	Lfd. Nr.	Anlage	Einsprecher	Stellungnahme/Einwand	Änderungsvorschlag
1	2	3	4	5	6

Allgemeine Anmerkungen:

Die Bundesarchitektenkammer sieht in den vorgeschlagenen Änderungen zur MVV TB Ausgabe 2022/1 Brandschutz keine Verbesserung der brandschutztechnischen Sicherheit des Bauen, dennoch haben sie Auswirkung auf die Planung und Ausführung von Bauvorhaben. Vielmehr stehen die Änderungsvorschläge der bewährten brandschutztechnisch erprobten Baupraxis entgegen und führt zu einer Verdrängung bewährter, kostengünstiger Baustoffe, -produkte und Baukonstruktionen. Der dringend notwendige und politisch gewollte Wohnungsbau, sei es durch Umbau, Aufstockung, Sanierung aber auch Neubau würde durch die Änderungen erheblich erschwert werden. Zudem wird der für die Architekten und Planer unerlässlichen architektonischen Gestaltungsspielraum eingeschränkt, da nur eine begrenzte Anzahl an Baumaterialien die Anforderungen A1 erfüllen. Die Holzbauweise wäre massiv gefährdet, wenn nur noch A1 Baustoffe als Bekleidungen verwendet werden dürften. Damit wäre gerade die Gebäudeklasse 4, die Bauen mit nachhaltigen Baustoffen ermöglichen soll, in ihrer Wirkung so gut wie nicht mehr existent, was nicht der Wille des Gesetzgebers sein kann – gerade in Zeiten in denn das nachhaltige und ressourcensparende Bauen vorangetrieben werden soll.

- Die rückwirkende Einführung eines Stichtages bis 30.06.2020 / ab 01.07.2020 ist juristisch sehr problematisch und führt zu hohen Haftungsrisiken der Planungs- und Baubeteiligten – das gleiche Bauprodukt wird nur durch das Datum der Erstellung der Leistungserklärung entweder anders eingestuft, obwohl sich die Eigenschaften nicht geändert haben
- Die geplante Änderung der bauaufsichtlichen Anforderungen und mindestens erforderlichen Leistungen zum Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen bei Leistungserklärungen, die ab 01.07.2020 ausgestellt werden von A2-s1,d0 auf A1 stellt eine massive Verschärfung dar und führt zu einer schleichenden Umstufung genormter Baustoffe, die bisher als „nichtbrennbar“ eingestuft sind
- Unklar ist, wie mit bereits vorhanden Bestandsbauten umgegangen werden soll, wenn Regelungen rückwirkend ab dem 01.07.2020 greifen sollen – hier droht u.U. ein Rückbau. Derzeit müssen nach der aktuell gültigen MVV TB Ausgabe 2020/1 Produkte die geringeren Mindestanforderungen erfüllen und finden somit aktuell noch bestimmungsgemäß auf dem Bau Verwendung. Diese würden nach Veröffentlichung der gegenständlichen Fassung und der Systematik folgend nun nachträglich unzulässig werden
- Eine schlüssige Begründung, warum es einer solchen Verschärfung bedarf, ist nicht zu finden. Brandfälle in denen die Baustoffklasse A2-s1, d0 die Ursache für eine schwerwiegenden Brandverlauf waren, sind uns nicht bekannt. Die zugrunde liegende Prüfnorm DIN EN 13501-1: 2010-01 ist nach unserer Kenntnis unverändert geblieben.

Fazit

Die Umsetzung der Änderungsvorschläge der MVV TB wird aus unserer Sicht zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowie Widersprüchen zwischen technischen Baubestimmungen führen und eine deutlichen Verteuerung des Bauens bewirken und sollten daher zurückgezogen werden. Darüber hinaus erlauben wir uns, weitere inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorzuschlagen (s. Tabelle):

A2 Brandschutz	A 2.1.3.1		BAK	Die Formulierung bleibt auch mit dem ergänzten "zusätzlich" etwas unpräzise - so könnte man es so verstehen, dass nur tragende und aussteifende Bauteile auch Anforderungen hinsichtlich des Raumabschluss aufweisen können. Daher folgender Vorschlag zur Klarstellung:	Textvorschlag: „Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen baulicher Anlagen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen, <del>wie Wänden und Decken,</del> - bei tragenden und aussteifenden Bauteilen <u>zusätzlich</u> - auf deren Widerstand gegen eine Brandausbreitung (raumabschließend feuerwiderstandsfähig - im Weiteren: Raumabschluss).“
A2 Brandschutz	A 2.1.3.1 Punkt e)		BAK	Fehlendes Satzzeichen hinter „Raumabschluss“ sorgt für unklare Aussage des Absatzes.	Redaktioneller Hinweis: Punkt setzen
A2 Brandschutz	A 2.1.3.3.1		BAK	Vorschlag zur Klarstellung, da es auch unabhängig vom Brandschutz raumabschließende Bauteile in / an Bauwerken geben kann:	Teile baulicher Anlagen sind <u>im Brandfall</u> raumabschließend, wenn sie...
A2 Brandschutz	A 2.1.5		BAK	Die Formulierung ist unglücklich, da aus ihr eben genau nicht hervorgeht, dass der Einsatz leichtentflammbarer Baustoffe nur möglich ist, wenn der Baustoffverbund eben genau nicht mehr "leichtentflammbar" ist. Daher wird die Übernahme der Formulierung aus MBO §26 Abs 1. Satz 2 i.V.m. der Anforderung "dauerhaft" vorgeschlagen*:  *die Begrifflichkeit "dauerhaft" wird aber grundsätzlich für unglücklich erachtet, da sie (noch) mit keiner konkreten Definition der Dauer einhergeht.	Textvorschlag: „Ist für Gebäudeaußenwände die Bekleidung mit normalentflammbaren Baustoffen zulässig, dürfen leichtentflammbare Baustoffe nur verwendet werden, <u>wenn sie in Verbindung mit den übrigen Baustoffen der Bekleidung nicht (mehr) leichtentflammbar sind. Die Verbindung muss dauerhaft sein.</u> “
A2 Brandschutz	A 2.1.6		BAK	Der Vollständigkeit halber müsste hier auch auf § 45 MBO Bezug genommen werden	Textvorschlag: „Die einschlägigen Anforderungen ergeben sich je nach Gebäudeklasse aus § 29 MBO und <u>§ 45 MBO.</u> “
A2 Brandschutz	A 2.1.6		BAK	Die Formulierung "dauerhaft feuerhemmend, dicht- und selbstschließende Abschlüsse" sollte gestrichen werden, da die Anforderung abschließend in MBO geregelt ist; bzgl. des Begriffes "dauerhaft" siehe oben.	Türen für Öffnungen in Trennwänden nach § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 und 45 Nr. 2 MBO1 müssen feuerwiderstandsfähig sein ( <del>dauerhaft feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse</del> ).

A2 Brandschutz	A 2.1.6		BAK	<p>„Die an Türen und Tore als Feuerschutzabschlüsse gestellten Anforderungen gelten auch für Abschlüsse, die in Muster-Vorschriften aufgrund der MBO<sup>1</sup> oder anderen Technischen Baubestimmungen der MVVTB erforderlich sind. Hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer und der Rauchdichtigkeit sind auch die genannten Mustervorschriften aufgrund der MBO<sup>1</sup> und technischen Baubestimmungen der MVVTB maßgebend.“</p> <p>Der Zusammenhang ergibt sich nach unserem Verständnis bereits aus der Rechtssystematik der MBO und der hierauf erlassenen Vorschriften bzw. Erlasse. Insofern ist der Absatz (nur bei Türen und Tore eingefügt) entbehrlich - bzw. inkonsequent.</p>	Streichung Absatz prüfen
A2 Brandschutz	A 2.1.11 2. Absatz		BAK	<p>Was ist mit „Bestimmte Abschlüsse von...“ gemeint? Auch die Formulierung „Bestimmte Abschlüsse ... müssen Abschlüsse haben“ erscheint schwierig.</p>	Textvorschlag: <del>Bestimmte Abschlüsse von</del> Türöffnungen in Wänden notwendiger Treppenräume müssen gem. § 35 MBO...
A2 Brandschutz	A 2.1.11 4. Absatz		BAK	<p>„Türöffnungen gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MBO<sup>1</sup> <del>in Wänden notwendiger Treppenräume zu Wohnungen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup></del> müssen dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“</p> <p>Bzgl. der Begrifflichkeit "dauerhaft" vgl. oben. Darüber hinaus: Wenn explizit auf die Dauerhaftigkeit von Türen / Toren bzw. Feuerschutzabschlüssen abgestellt wird, sollte dies auch für dicht- und selbstschließende Abschlüsse zu notwendigen Treppenräumen gelten.</p>	Streichung zurücknehmen
A2 Brandschutz	A 2.2.1.1	A 2.2.1.1/1	BAK	<p>Anmerkung zu Abschnitt 1 (nicht Teil d. Anhörung)</p> <p>Zu Abschnitt 1 „Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse</p>	Textvorschlag: „Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind <del>mindestens</del> entsprechend der <del>Straßen-Bauklasse</del>

				<p>VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen.“</p> <p>Die RStO 01 wurde durch die Ausgabe 2012 ersetzt. Dort wurden die Bauklassen durch Belastungsklassen ersetzt. Die Bauklasse VI gibt es daher nicht mehr. Bei der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen herausgegeben. In dem Regelwerk wurde eine Nutzungskategorie N Fw (Feuerwehrfahrzeuge) eingeführt. Diese orientiert sich an der Belastungsklasse 0,3 der RStO 12. Insbesondere vor dem Hintergrund der positiven Eigenschaften von begrünten Flächenbefestigungen sollten die FLL-Richtlinien aufgenommen werden.</p>	<p><u>VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Nutzungskategorie N Fw gemäß FLL-Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen herzustellen und Instand zu halten.“</u></p>
A2 Brandschutz	A 2.2.1.17		BAK	<p>Ggf. wäre es sinnvoll eine Abweichung nach MBO § 85a Abs. 1 Satz 3 nicht auszuschließen? Für die Praxis wäre dies wohl hilfreich. Eine signifikante Anzahl von relevanten Schadensfällen ist uns nicht bekannt.</p>	
A2 Brandschutz	A 2.2.1.17/1		BAK	<p>"Dies gilt erfüllt durch..." erscheint im Hinblick auf eine mögliche Produktvielfalt bzw. -entwicklung sehr einengend, zumal in der vorliegenden Fassung Abweichungen nach §85a ausgeschlossen sind, siehe. oben. "Dies kann erfüllt werden durch..." scheint aus unserer Sicht zweckmäßiger.</p>	<p>Textvorschlag: „<del>Dies gilt als erfüllt</del> <u>Dies kann erfüllt werden</u> durch Verbundsicherheitsglas mit maximal zwei 0,38 mm dicken Folien aus Polyvinylbuteral (PVB)-Folien je Zwischenlage.“</p>
Anhang 4	1.1 Tabelle 1.1 Fußnote <sup>b</sup>		BAK	<p>„<sup>b</sup> Soweit für die bauliche Anlage ein Bestandteil verwendet werden soll, der nicht mindestens der Anforderung „normalentflammbar“ entspricht (leichtentflammbar), ist § 26 Abs. 1 Satz 2 MBO1 einzuhalten.“</p> <p>Satz ist schwer lesbar, es wird vorgeschlagen diesen anzupassen</p>	<p>Textvorschlag: „Soweit für eine bauliche Anlage leichtentflammbare Baustoffe verwendet werden, darf dies nur erfolgen, wenn die leichtentflammbaren Baustoffe in Verbindung mit den übrigen eingesetzten Baustoffen nicht (mehr) leichtentflammbar sind, vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 MBO.“</p>

Anhang 4	1.2 Tabelle 1.2a		BAK	Die rückwirkende Einführung eines Stichtages bis 30.06.2020 / ab 01.07.2020 für die Leistungserklärungen führen zu weitreichender Rechtsunsicherheit und sind daher nicht praktikabel	Bezug zu Tabelle 1.2a und 1.2b im Vortext streichen, ebenso den Stichtag in der Überschrift der Tabelle 1.2a – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	1.2, Tabelle 1.2b		BAK	Die rückwirkende Einführung eines Stichtages bis 30.06.2020 / ab 01.07.2020 für die Leistungserklärungen führen zu weitreichender Rechtsunsicherheit und sind daher nicht praktikabel  Es ist nicht begründet, warum die vorgesehene Verschärfung notwendig ist. Brandfälle, in denen die Baustoffklasse A2-s1, d0 die Ursache für einen schwerwiegenden Brandverlauf waren, sind uns nicht bekannt.  Eine Änderung oder Verschärfung der Regelungen sollte bereits im Vorfeld einer praktischen und mit quantifizierten Werten zu den Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit versehenen Relevanzprüfung unterzogen werden.	Tabelle 1.2b ist komplett zu streichen – dies gilt auch für die Verweise auf Tabelle 1.2b auf den folgenden Seiten im gesamten Dokument
Anhang 4	1.4		BAK	„Abweichend von den Angaben in den Tabellen 1.2a bzw. 1.2b dürfen Bauprodukte...“	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	4.1, Tabelle 4.1.1, Fußnote ***		BAK	„*** Hinsichtlich der Anforderungen des Brandverhaltens der Bauprodukte gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2a bzw. 1.2b“	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	4.1, Tabelle 4.1.2, Fußnote ** und ***		BAK	„** Die Klasse nach Eurocode berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Es gilt Tabelle 1.1 oder 1.2a bzw. 1.2b.“  „*** Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2a bzw. 1.2b“	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten

Anhang 4	4.2, Tabelle 4.2.1, Fußnote ** und ***		BAK	<p>** Die Klasse nach Eurocode berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Es gilt Tabelle 1.1 oder 1.2a bzw. 1.2.b.“</p> <p>*** Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2a bzw. 1.2b“</p>	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	4.2, Tabelle 4.2.2, Fußnote ** und ***		BAK	<p>** Die Klasse nach Eurocode berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Es gilt Tabelle 1.1 oder 1.2a bzw. 1.2.b.“</p> <p>*** Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2a bzw. 1.2b“</p>	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	4.2, Tabelle 4.2.3, Fußnote ** und ***		BAK	<p>** Die Klasse nach Eurocode berücksichtigt das Brandverhalten der Baustoffe nicht. Es gilt Tabelle 1.1 oder 1.2a bzw. 1.2.b.“</p> <p>*** Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1 oder Tabelle 1.2a bzw. 1.2b“</p>	Hinweis auf Tabellen 1.2a und 1.2 b streichen – nur Tabelle 1.2 erhalten
Anhang 4	4.3, Tabelle 4.3.1.1.		BAK	Die rückwirkende Einführung eines Stichtages bis 30.06.2020 / ab 01.07.2020 für die Leistungserklärungen mit Einführung einer zusätzlichen Spalte führen zu weitreichender Rechtsunsicherheit und sind daher nicht praktikabel – siehe Kommentare oben	Spalte 4 Datumsangabe löschen Spalte 5 streichen, aktuelle Fassung beibehalten Fußnote 4 anpassen Untertext anpassen
Anhang 4	4.3, Tabelle 4.3.1.2		BAK	Spalten ohne Nummerierung	Spalten nummerieren
Anhang 4	4.3, Tabelle 4.3.1.2		BAK	Änderungen aus Tabelle 1.2b sind rückgängig zu machen, siehe oben	Spalten rechts Datumsangabe löschen Spalte ganz rechts streichen Fußnoten */** anpassen
Anhang 4	4.3, Tabelle 4.3.2		BAK	Änderungen aus Tabelle 1.2b sind rückgängig zu machen, siehe oben	Spalte 3 Datumsangabe löschen Spalte 4 streichen Fußnote „4“ anpassen

Anhang 4	4.3, Tabelle 4.3.3		BAK	Änderungen aus Tabelle 1.2b sind rückgängig zu machen, siehe oben	Spalte 3 Datumsangabe löschen Spalte 4 streichen Fußnote „3“ anpassen
Anhang 4	Tabelle 5.1.1 i.V.m. Tabelle 5.4		BAK	Wünschenswert wäre eine Tabelle, die sämtliche Türqualitäten einschließlich "dichtschießend" aufführt (auch wenn "dichtschießend" kein Brandschutzabschluss ist) und kein Verweis zwischen den beiden Tabellen	
Anhang 4	5.1, Tabelle 5.1.4		BAK	Änderungen aus Tabelle 1.2b sind rückgängig zu machen, siehe oben	Spalte 3 Datumsangabe löschen Spalte 4 streichen
Anhang 4	5.2, Tabelle 5.2.2		BAK	Leistungserklärung mit Stichtag 30.06.2020/01.07.2020 rausnehmen	Spalte 3 Datumsangabe löschen Spalte 4 streichen
Anhang 4	7 Vortext		BAK	„Für die Verwendung der Wärmeabzugsgeräte in der Bedachung von Dächern ...ist A 2.1.9 hinsichtlich der Lage und Anordnung als lichtdurchlässige Flächen einzuhalten, wenn die Leistung nach Abschnitt 7.5.2 der EN 12101-2:200327 nicht mit mindestens A2 – s1,d0 (bei Leistungserklärungen, die ab dem 01.07.2020 ausgestellt wurden, A1) erklärt ist; ...“  Änderungen aus Tabelle 1.2b sind rückgängig zu machen, siehe oben	Satzeinfügung mit Datumsangabe streichen
Anhang 4	Tabelle 8.2		BAK	Begründung zur Einführung Stichtag 30.06.2020/01.07.2020 siehe oben	Spalte 3 Datumsangabe löschen Spalte 4 streichen
Anhang 6	4.1		BAK	Einfügung zu Horizontale Brandsperrern: Die Verschärfung ist sinnvoll, wenn dies dem Verhindern des Brandüberschlages dient. Der Grenzwert von 150 mm erscheint allerdings recht hoch. Gibt es Studien, die diesen Wert stützen?	Bitte um Prüfung

aufgestellt: Bundesarchitektenkammer, 13.05.2022